

**1. Allgemeines:** Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen der **HOT Productions & Vertriebs GmbH, Wagrainer Str. 35, 4840 Vöcklabruck, Austria**, (nachfolgend: Lieferant) an einen Unternehmer (nachfolgend: Kunden), soweit sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart waren. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Ein Kaufvertragsabschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.

**2. Vertragsabschluss:** Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot dar. Ein Vertrag kommt entweder mit Absenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder durch das Absenden der bestellten Ware zustande. Der Kunde kann sein Kaufangebot schriftlich, per Fax, per Email oder telefonisch abgeben. Der Kunde erklärt sich durch seine Bestellung mit unseren AGB's einverstanden.

**3. Preise:** Alle vom Lieferanten genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, Nettopreise. Sie beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Alle in Katalogen, Prospekten oder auf Etiketten etc. angeführten Verkaufspreise sind empfohlene, jedoch unverbindliche Richtpreise. Sofern die Lieferung in ein NICHT-EU-Ausland erfolgt, können weitere Zölle, Steuern oder Gebühren vom Kunden an die dort zuständigen Zoll- und Steuerbehörden zu zahlen sein.

**4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen:** Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung, per Vorkassa oder per Nachnahme. Rechnungen sind mangels gegenteiliger Vereinbarung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto des Lieferanten als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren sowie Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

**5. Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt:** Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig. Der Kunde kann die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an den die Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Der Kunde ist weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behält sich der Lieferant allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

**6. Vertragsrücktritt:** Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Lieferant die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl des Lieferanten einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

**7. Mahn- und Inkassospesen:** Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Lieferanten entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei der Kunde sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der „Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen“ ergeben. Sofern der Lieferant das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde (Schuldner), pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EURO 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EURO 5,- zu bezahlen.

**8. Lieferung, Transport, Annahmeverzug:** Lieferungen erfolgen ab Werk. Ab EURO 700,- Lieferung frei Haus. Teillieferungen sind zulässig und können vom Lieferanten selbstständig in Rechnung gestellt werden, sofern der Kunde hierdurch nicht mit Mehrkosten für den Versand belastet wird. Bei der Zahlungsart Vorkasse per Überweisung erfolgt die Versendung der Ware erst nach Eingang des vollständigen Kaufpreises und der Versandkosten beim Lieferanten. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Sofern der Kunde es wünscht erfolgt der Versand mit einer entsprechenden Transportversicherung, wobei hierdurch entstehende Kosten vom Kunden zu übernehmen sind. Die Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist der Lieferant nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware bei sich einzulagern. Gleichzeitig ist der Lieferant berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Das Risiko des Transportes trägt stets der Kunde.

**9. Lieferfrist:** Der Lieferant ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu 4 Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Transportsperren, Transportumleitungen, Streiks, Elementarereignisse sowie behördliche Maßnahmen, die eine Lieferung verzögern, verlängern die vorgesehene Lieferfrist. Bei nach Kundenwunsch anzufertigenden Produkten gilt die angegebene Lieferfrist jeweils ab Druck-/Produktionsfreigabe.

**10. Erfüllungsort:** Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

**11. Geringfügige Leistungsänderungen:** Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. Design- und Farbänderungen etc.).

**12. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht:** Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich der Lieferant vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Lieferanten ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

**13. Schadenersatz:** Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

**14. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung:** Alle Waren werden vom Lieferanten unter uneingeschränktem Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dessen Eigentum. Eine Verpfändung an Dritte ist nicht möglich.

**15. Produkthaftung:** Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

**16. Rechtswahl, Gerichtsstand:** Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht in Wels zuständig. Die deutsche Version der AGB ist rechtsmaßgebend.

**17. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht:** Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages vom Lieferanten automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant die für den Kunden produzierten Produkte mit Logo für Werbezwecke (insbesondere Prospekte, Homepage, Muster für Kunden und Messen) verwendet. Der Kunde versichert, dass er allenfalls die Rechte/Lizenzen an den zur Verfügung gestellten Druckunterlagen hat und den Auftragnehmer ggf. schad- und klaglos hält. Der Kunde erklärt seine widerrufliche Zustimmung, Informationen zu den Leistungen des Lieferanten per E-Mail bzw. Fax zu erhalten. Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Übersendung von Auftragsbestätigung, Rechnung und Gutschrift einverstanden.

**18. Sonstiges:** Wir behalten uns vor, unsere Firmendaten auf den Produkten anzuführen (teilweise rechtlich vorgeschrieben). Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt; die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrags am nächsten kommt. | Vöcklabruck, Jänner 2016